

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁷⁸, und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷⁹ verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

20. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf dem am 25. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingingen;

22. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009⁸⁰ und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union⁸¹, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika⁸² und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung⁸², die im Januar 2009 vom Exekutivrat der Afrikanischen Union verabschiedet wurden;

23. *erinnert* an ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 über Personalmanagement und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Regeln darauf hinzuwirken, dass an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten afrikanische Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen wirksam und ausgewogen vertreten sind;

24. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/311

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.103, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/311. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸³,

⁷⁸ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁷⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

⁸⁰ Siehe A/63/848, Anlage II, Beschluss Assembly/AU/Dec.229 (XII).

⁸¹ Ebd., Anlage I, Beschluss EX.CL/Dec.487 (XIV).

⁸² Ebd., Beschluss EX.CL/Dec.473 (XIV).

⁸³ Siehe Resolution 60/1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008 über systemweite Kohärenz,

unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁴, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁵ und die Ergebnisse der dreißtägigen Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien systemweit im Einklang mit Resolution 62/208 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

nach Behandlung der Gesprächsunterlagen vom 5. März 2009 über weitere Einzelheiten zu den institutionellen Optionen für die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, vom 15. April 2009 über die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz und vom 3. Mai 2009 über die Stärkung der systemweiten Architektur für die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die die Stellvertretende Generalsekretärin aufgrund eines Ersuchens von Mitgliedstaaten im Namen des Generalsekretärs dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegt hat,

Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen

1. *unterstützt nachdrücklich* die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate;

2. *befürwortet* es, dass diese kombinierte Institution von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der unmittelbar dem Generalsekretär untersteht und von diesem in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ernannt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag vorzulegen, der unter anderem Angaben zu den Zielsetzungen der kombinierten Institution, ihren organisatorischen Regelungen einschließlich eines Organigramms, ihrer Finanzierung und dem mit der Überwachung ihrer operativen Tätigkeiten beauftragten Exekutivrat enthält, damit die zwischenstaatlichen Verhandlungen in die Wege geleitet werden können;

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz

4. *bekräftigt*, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in erster Linie die bestehenden zwischenstaatlichen Organe gestärkt werden sollen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele effizienter und wirksamer unterstützen kann;

5. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf eine transparente und alle Seiten einbeziehende Weise gelenkt und dabei die nationale Eigenverantwortung und die nationalen Entwicklungsstrategien unterstützt werden sollen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Handlungsvorschläge für die weitere Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Modalitäten für die Vorlage und Genehmigung gemeinsamer Länderprogramme auf freiwilliger Basis vorzuschlagen, eingedenk dessen, wie wichtig die nationale Eigenverantwortung und eine wirksame zwischenstaatliche Aufsicht über den Entwicklungsprozess sind;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Evaluierungsfunktion des Systems der Vereinten Nationen und die diesbezügliche Anleitung in ihrer Resolution 62/208 sind, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Modalitäten für die Einrichtung eines unabhängigen systemweiten Mechanismus zur Evaluierung der Effizienz, Wirksamkeit und Leistung des gesamten Systems vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Organisationen der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen wahrgenommenen Evaluierungsfunktionen;

9. *fordert* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen *nachdrücklich auf*, die Transparenz ihrer Aktivitäten durch regelmäßige Unterrichtungen der Generalversammlung sowie durch regelmäßige Berichte und ein effektives Zusammenwirken mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen zu erhöhen;

10. *legt* den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz und ihren Austausch fortzusetzen und zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Generalversammlung im Rahmen der Berichterstattung zur drei- und vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten;

Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz

11. *betont*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen der erhöhten Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

12. *betont*, dass die Basisressourcen nach wie vor die Finanzgrundlage für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zwischen den Basisressourcen und den zweckgebundenen Mitteln, die den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zufließen, nach wie vor ein Ungleichgewicht besteht und dass eine zweckgebundene Finanzierung negative Auswirkungen auf die Koordinierung und die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene haben kann, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass thematische Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und andere Mechanismen der freiwilligen zweckungebundenen Finanzierung, die mit den von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegten organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien verbunden sind, einige der Finanzierungsmodalitäten darstellen, die die ordentlichen Haushalte ergänzen;

14. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen, auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten und sich freiwillig zu verpflichten, einen größeren Anteil ihrer Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen als Basisressourcen beziehungsweise reguläre Mittel bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seine umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weitere Analysen und Handlungsvorschläge hinsichtlich der derzeitigen Situation und der Zukunftsperspektiven für die Basis- und zweckgebundene Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufzunehmen und dabei besonders auf die Auswirkungen der verschiedenen Formen der zweckgebundenen Finanzierung im Hinblick auf die Berechenbarkeit, die nationale Eigenverantwortung und die Erfüllung der zwischenstaatlichen Mandate einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine zentrale Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die aufgeschlüsselte Statistiken zu allen Finanzierungsquellen und Ausgaben umfasst und auf seiner umfassenden statistischen Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten aufbaut, und für einen angemessenen und nutzerfreundlichen Online-Zugang und die regelmäßige Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen zu sorgen;

„Einheit in der Aktion“

17. *nimmt Kenntnis* von den vorläufigen Bewertungen der Fortschritte und verbleibenden Herausforderungen bei den Bemühungen um eine kohärentere Programmgestaltung auf Landesebene, einschließlich bei den Pilotprogrammen;

18. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Pilotprogrammländer dabei zu unterstützen, in eigener Regie, unter Mitwirkung der maßgeblichen Parteien und mit technischer Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen zügig Evaluierungen durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß ihrem Ersuchen in Resolution 62/208 dringend Vorkehrungen für eine unabhängige Evaluierung der bei den genannten Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse zu treffen und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Modalitäten und Aufgabenstellung dieser unabhängigen Evaluierung zu unterrichten;

20. *unterstreicht*, dass die unabhängige Evaluierung von den in Resolution 62/208 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen hinsichtlich der nationalen Eigenverantwortung und Führung geleitet sein soll und im Kontext systemweiter Normen und Standards durchzuführen ist, dass ihr ein alle Seiten einschließender, transparenter, objektiver und unabhängiger Ansatz zugrunde liegen soll und dass ihr Ergebnis der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

Harmonisierung der Geschäftspraktiken

21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weitere Fortschritte bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu erzielen, und ersucht ihn, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten

Fortschritte und angetroffenen Probleme zu unterrichten und alle Angelegenheiten, die einen zwischenstaatlichen Beschluss erfordern, an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu überweisen;

Der weitere Weg

22. *beschließt*, die zwischenstaatliche Arbeit der Generalversammlung in den in dieser Resolution angesprochenen Fragen zur systemweiten Kohärenz auf der vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, damit sie weitere Sachbeschlüsse in allen Bereichen fassen kann, und am Ende des gesamten Prozesses zur systemweiten Kohärenz im Rahmen einer einzigen Resolution oder eines einzigen Beschlusses eine Überprüfung und Bestandsaufnahme aller ihrer früheren Beschlüsse und Erörterungen vorzunehmen.